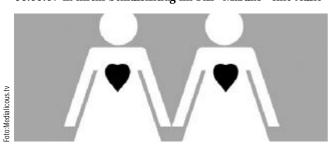
GLEICHE LIEBE, UNGLEICHE RECHTE

Was medienwirksam und öffentlichkeitsbeschwichtigend als "Homo-Ehe" verkauft wurde, entpuppt sich als Farce. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 20.09.07 entschieden: Es besteht keine Pflicht, Lebenspartnerschaften mit Ehen gleichzustellen, da beide Institute ihrem "Wesen" nach verschieden seien. Geklagt hatte eine "verpartnerte" Beamtin, der die Soldzuschläge für "Verheiratete" versagt worden waren. Das Beamtenrecht unterstellt für "verheiratete" BeamtInnen, dass durch die "eheliche" Verantwortungsgemeinschaft Belastungen entstehen, die mit dem Familienzuschlag "Stufe I" ausgeglichen werden sollen. Dagegen müssten "verpartnerte" BeamtInnen im Einzelfall selbst nachweisen, dass ihre Verantwortungsgemeinschaft (die den gleichen rechtlichen Einstandspflichten wie eine Ehe unterliegt) konkrete finanzielle Folgen mit sich bringe, die der/die DienstherrIn alimentieren müsste. Das BVerfG rechtfertigt dies so: Der Gleichheitssatz des Art. 3 I Grundgesetz (GG) sei nicht verletzt, da Art. 6 I GG als speziellere Rechtsnorm das Institut "Ehe" unter "besonderen Schutz" stelle und so eine privilegierte Behandlung erlaube (dass gleichgeschlechtliche Paare nicht unter den Begriff "Ehe" subsumiert werden, entschied das BVerfG bereits 1993). Und eine dienstrechtliche Alimentationspflicht schloss das BVerfG gleich mit aus, da zur "Beamtenfamilie" im Sinne des Art. 33 V GG nur "EhegattInnen", nicht aber "LebenspartnerInnen" zählten.

Dabei hatte die Generalanwaltschaft am EuGH bereits am 06.09.07 in ihrem Schlussantrag im Fall "Maruko" eine Ausle-



gung der EG-Antidiskriminierungsrichtlinie (ADRL 2000/78/EG) vorgelegt, die eben ein solches Vorgehen als Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Identität verbietet. Wenn die nationale Rechtsordnung ein der "Ehe" vergleichbares familienrechtliches Institut für gleichgeschlechtliche Paare vorsieht, was nationale Kompetenz ist, dann gebietet die ADRL, dass diesem wesentlich die gleiche Rechtsstellung zukommt.

Die Rechtsauffassung des BVerfG steht also dem EG-Antidiskriminierungsrecht diametral gegenüber. Haben da die deutschen Konservativen Glück, dass die Kompetenz der EG sich auf die ohnehin "sozialistischen" Felder insb. des Arbeits- und Verbraucherrechts beschränkt! In allen Bereichen außerhalb der Geltung der ADRL darf daher nach dem BVerfG fröhlich weiter diskriminiert werden.

Und am Beispiel etwa der jüngsten Reform des Erbrechts - dem Rechtsgebiet, wo materielle Werte erhalten werden - sieht man anhand der Zuteilung zur Steuerklasse III auch gleich, wie der deutsche Staat gleichgeschlechtlich L(i)ebende sieht: als "Fremde".

STREIKRECHT FÜR LOKFÜHRER/INNEN

Das Sächsische Landesarbeitsgericht (LAG) hat mit seiner Eilentscheidung zum Lokführerstreik am 2. November 2007 einen verfassungswidrigen Grundrechtseingriff korrigiert, den das Arbeitsgericht (ArbG) Chemnitz als Vorinstanz mit seiner Entscheidung vom 5. Oktober 2007 fabriziert hatte. Nachdem die Lokführergewerkschaft GDL angekündigt hatte, neben dem Personennahverkehr auch den Personenfernverkehr und den Güterverkehr bestreiken zu wollen, hatte die Bahn die Untersagung der Streiks beantragt.

Das ArbG Chemnitz verschaffte der Bahn zunächst einen Teilerfolg, indem es Streiks im Personenfernverkehr und im Güterverkehr vorläufig untersagte. Zur Begründung hieß es, dass der Streik unverhältnismäßig sei, weil er die Gemeinwohlbindung des Streikrechts verletze. Die Gemeinwohlbeeinträchtigung sah das Gericht darin, dass durch den beabsichtigten Streik die "Belange unbeteiligter Dritter und der Allgemeinheit in unerträglicher Weise in Mitleidenschaft gezogen" würden. Unerträgliche Nachteile entstünden nämlich, weil im Fern- und Güterverkehr die



KundInnen unmittelbar beeinträchtigt würden und ein Ausweichen auf Konkurrenzunternehmen nicht möglich sei.

Mit dieser Argumentation wären aber Streikverboten in allen Bereichen der Daseinsvorsorge (Verkehr, Strom, Gas, Wasser u.a.) Tür und Tor geöffnet. In diesen Bereichen sind die KundInnen bei streikbedingten Versorgungsengpässen immer unmittelbar betroffen und haben es schwer, kurzfristig auf andere AnbieterInnen auszuweichen. Die PrivatisierungsbefürworterInnen hätten sich ins Fäustchen lachen können: Man privatisiert erst die meisten für die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft wichtigen Bereiche mit dem Argument, der Markt würde alles effektiver und effizienter regeln, so dass die staatliche Erfüllung dieser Aufgaben nicht notwendig sei. Anschließend deckelt man aber die mit der Marktteilnahme verbundene Folge des Arbeitskampfrechts der Beschäftigten mit der Begründung, die betreffenden Dienstleistungen seien gesellschaftlich zu wichtig, um ernsthafte Streiks zulassen zu können.

Das LAG aber hat die verfassungsrechtliche Notbremse in diesem Fall zumindest ein bisschen angezogen. Selbst wenn die von der Bahn behaupteten schweren Auswirkungen auf den Bahnverkehr auftreten würden, könne die Bahn durch die dort noch beschäftigten BeamtInnen zumindest eine Grundversorgung aufrecht erhalten. Unter diesen Umständen sei es bis zu einer Unverhältnismäßigkeit des Streiks, die den mit einem Streikverbot verbundenen schweren Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz rechtfertigen könne, noch ein weiter Weg.

Jan Gehrken, Hamburg

VIDEOÜBERWACHUNG DER UNI MÜNSTER RECHTSWIDRIG

Links oben neben dem Bücherregal hängt die Kamera im Kommunalwissenschaftlichen Institut der Universität Münster. Sie behält die Benutzerinnen und Benutzer der Bibliothek im Blick, die hier lernen, forschen oder Hausarbeiten schreiben. Mit Unterstützung des AStA der Uni Münster haben drei Studierende gegen die Videoüberwachung ihrer Arbeitsplätze geklagt. Sie beriefen sich dabei auf ihr Grundrecht auf Informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz.



Am 19. Oktober hat das Verwaltungsgericht Münster nun entschieden, dass die Videoüberwachung der Bibliothek zumindest teilweise rechtswidrig ist. Hängen bleiben darf die Kamera zwar, aber automatisch speichern, was sie sieht, darf sie künftig nicht mehr. Das ist nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalens nämlich nicht zulässig. Damit bleibt nur die Möglichkeit, die Kamerabilder live auf einen Monitor zu übertragen, der ständig überwacht wird. Sollte nun jemand vor der laufenden Kamera Anstalten machen, ein Buch mitgehen zu lassen, dürften MitarbeiterInnen des Instituts zu Beweiszwecken auf "Speichern" drücken. So jedenfalls legten die RichterInnen § 29b Absatz 2 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalens aus, der eine Speicherung von Kamerabildern nur dann erlaubt, wenn eine konkrete Gefahr vorliegt und die Speicherung zur Beweissicherung unverzichtbar ist. Ein umständliches Verfahren - bei dem es einfacher wäre, den Bücherdieb oder die Bücherdiebin freundlich auf die geltende Eigentumsordnung aufmerksam zu machen und die Kamera abzuhängen.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts hat damit grundlegende Bedeutung: Nun ist klar, dass die bisherige Praxis der Videoüberwachung in vielen öffentlichen Gebäuden Nordrhein-Westfalens dem geltenden Datenschutzrecht widerspricht. Ursprünglich richtete sich die Klage noch gegen zwei weitere Überwachungskameras. Davon befand sich eine im Foyer des Schlosses, in dem Universitätsverwaltung und Hörsäle untergebracht sind. Die andere Kamera befand sich in einem Gruppenarbeitsraum der Unibibliothek. Beide Überwachungsanlagen hatte die Universitätsverwaltung jedoch in weiser Voraussicht nach der Klageerhebung abgehängt.

Sollten tatsächlich weitere Bibliotheken an der Uni nur darauf gewartet haben, ebenfalls die Videoüberwachung einzuführen, wie es von universitärer Seite hieß? Wenn das tatsächlich der Fall war, müssen sie nun neu planen - das Gericht hat ihnen den erhofften Freibrief jedenfalls versagt.

Annelie Kaufmann, Münster

■ JUSTIZSKANDAL IN GIEßEN

Dass Polizei und Justiz aus politischen Gründen bis an die Grenzen des rechtlich Zulässigen gehen, kommt hin und wieder vor. Dass es soweit kommt, dass ein Oberlandesgericht (OLG) ihnen Nazimethoden unterstellt, ist eher ungewöhnlich.

Jörg Bergstedt, Aktivist der Projektwerkstatt Saasen, wurde wegen mehrerer Graffitis und der Beschädigung der CDU-Geschäftsstellentür in Gießen am 14. Mai 2006 festgenommen. Die Polizei beantragte wegen drohender weiterer Taten Unterbindungsgewahrsam, den der zuständige Haftrichter am Amtsgericht Gießen bewilligte. Sowohl Polizei als auch Haftrichter mussten dabei wissen, dass die Vorwürfe nicht stimmen konnten: In der Tatnacht war Bergstedt vom hessischen Mobilen Einsatzkommando, einer Spezialeinheit zur Observation besonders gefährlicher Straftäter, fast lückenlos beobachtet worden. Bergstedt hatte vorher mehrere juristische Auseinandersetzungen mit Gießener Sicherheitskräften (vgl. BVerfG 1 BvR 1090/06), vermutlich sollte er nun bei einer Straftat ertappt werden. Die Observation ist ausführlich dokumentiert, wurde von der Polizei aber erst gegenüber dem OLG zugegeben.



Bergstedt legte zwar sofort Beschwerde zum Landgericht Gie-Ben (LG) ein, es dauerte aber bis zur Entscheidung des OLG Frankfurt vom 18. Juni 2007 (Aktenzeichen 20 W 221/06), um die offensichtliche Rechtswidrigkeit der Maßnahmen festzustellen. Das OLG konstatierte, die Ingewahrsamnahme sei nur auf Vermutungen gestützt worden, sämtliche Voraussetzungen dafür hätten von Anfang an nicht vorgelegen. Die Haft hätte nämlich unerlässlich sein müssen, um eine unmittelbar bevorstehende Straftat von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern. Das Instrument des Unterbindungsgewahrsams sei während der Nazizeit massiv missbraucht worden. Die Tatbestandsmerkmale "unerlässlich" und "unmittelbar bevorstehend" sollten verhindern, "dass die Vorschrift zu einer Ermächtigung zum so genannten Vorbeugegewahrsam (früher: Schutzhaft) ausgeweitet wird". Außerdem habe sich das LG nicht mit den wesentlichen Umständen des Falles auseinander gesetzt und Beweisanforderungen völlig vernachlässigt. Die Prüfung des Tatverdachts sei komplett ausgeblieben.

Die im OLG-Urteil dokumentierten Vorgänge weisen eindeutig auf eine politische Verfolgung unter Missbrauch juristischer Mittel hin. Bergstedt hat nun Strafanzeige wegen Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung, Verfolgung Unschuldiger und übler Nachrede gegen die PolizeibeamtInnen und RichterInnen gestellt.

Dokumentation des Betroffenen: www.projektwerkstatt.de/antirepression/ prozesse/haupt.html